

**Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der**  
**Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn, Niedersachsen**  
vom 07.03.2006, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.06.2015

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Sassenburg.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

### 1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und – durchgänge, Rinnsteine (Gossen), Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.

Satz 1 gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

### 2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Gärten, Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Rückhaltebecken, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und Gedenkplätze.

Satz 1 gilt auch, wenn sie im Privateigentum stehen.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.

b) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten oder zu zelten.

c) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen aller Art nicht gestattet.

d) In den öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Motor betriebenen Fahrzeugen zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

e) In den öffentlichen Anlagen Handel mit Gegenständen jeglicher Art zu betreiben und/oder Werbemaßnahmen durchzuführen.

#### **§ 4 Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen**

- (1) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen und kombinierten Geh-/Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen, auch auf den privaten Grundstücken, stets soweit zurück geschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken.
- (2) Hecken, Sträucher, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen dürfen höchstens 0,80 m hoch gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss nach beiden Seiten vom Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen an mindestens 5,00 m betragen. Das Sichtdreieck muss von Sicht behinderndem Bewuchs und Bauwerken frei bleiben, soweit nicht andere Festsetzungen durch einen geltenden Bebauungsplan getroffen sind.
- (3) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so verbaut werden, dass diese Personen oder Tiere gefährden und/oder verletzen oder Sachen beschädigt werden können.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden können, sind durch und zu Lasten der Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer oder durch sonstige Beauftragte zu entfernen.
- (5) Bei Tätigkeiten an Gebäuden oder anderen Sachen, die Gefahren für Verkehrsteilnehmer auf Straßen und Gehwegen verursachen, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen durch und zu Lasten des Verursachenden zu treffen.
- (6) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

#### **§ 5 Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metalle oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

#### **§ 6 Sauberkeit**

Es ist verboten, die öffentlichen Verkehrsflächen und die öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und Grünanlagen geworfen werden.

## **§ 7 Anschlagwesen**

Das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Laternen, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Verkehrs- und Hinweisschildern und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

## **§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Niedersächsische Feiertagsgesetz in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus, sind an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
  - a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
  - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o. ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Rasenmäher und andere Gartengeräte (siehe „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV)“) dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

## **§ 9 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht belästigt werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umher läuft,
  - b) Personen oder Tiere belästigt, gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

## **§ 10 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und anderen offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 11 Hausnummern**

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummerschild für ein Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## **§ 12 Duldung der Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken**

Der / die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

## **§ 13 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 15 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

#### **§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Sassenburg vom 25.09.1989.
2. die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Sassenburg vom 12.06.1986.